

Richtlinien zur Förderung der sporttreibenden Vereine der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Allgemeine Grundsätze

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Limburger sporttreibenden Vereine.

Durch diese Richtlinien soll eine gleichmäßige und geregelte Förderung erreicht werden.

Sie sind daher so gestaltet, dass sie für die Vereine jederzeit überschaubar sind und eine langfristige Planung ermöglichen.

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungsmaßnahmen können nur dann im Verlaufe eines Haushaltsjahres bezuschusst werden, wenn und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung in bestimmter Art und Höhe kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien möglich.

Hierüber entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Sportförderung

- 1.1 Die Vereine, die eine Förderung beantragen, müssen Mitglieder im Landessportbund Hessen bzw. einer dem Landessportbund, dem Deutschen Sportbund oder dem Deutschen Volkssportverband angeschlossenen Sportorganisation sein.
- 1.2 Die Sportvereine müssen ihren Vereinssitz und ihre Sportanlagen in Limburg a. d. Lahn haben.
- 1.3 Die Vereine müssen in der Vereinskartei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geführt werden.
- 1.4 Gefördert werden nur die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten sporttreibenden Vereine.
- 1.5 Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

2. Überlassung städtischer Sporteinrichtungen

- 2.1 Die stadteigenen Sporteinrichtungen in den einzelnen Stadtteilen einschließlich ihrer Nebenanlagen werden zur Nutzung den dort ansässigen Sportvereinen für den Wettkampf- und Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen.

- 2.2 Die stadteigenen Sporteinrichtungen können auch anderen Limburger Vereinen für den Wettkampf- und Übungsbetrieb überlassen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung des Magistrates und einer terminlichen Abstimmung mit dem Nutzer der Sporteinrichtungen.
- 2.3 Jede, nicht dem Wettkampf- und Übungsbetrieb dienende Benutzung stadteigener Sporteinrichtungen bedarf der Genehmigung des Magistrates.

3. Finanzielle Förderung des Sports

3.1 Förderung sportlicher Jugendarbeit

Zur generellen Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den sporttreibenden Vereinen ein jährlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der jährlichen Bestandsmeldung an den jeweiligen zuständigen Verband.

Der Beihilfeantrag beträgt für jedes jugendliche Vereinsmitglied 6,00 €.

Die Beihilfe kann nur Vereinen mit anerkannter Jugendarbeit gewährt werden. Sie müssen mindestens 10 jugendliche Mitglieder haben, die aktiv am Sport teilnehmen und von einem Jugendleiter betreut werden.

3.2 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Sportanlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener oder gepachteter Außensportanlagen kann ein Zuschuss bis zu 0,20 €/qm sportlich nutzbarer Fläche pro Jahr für Hallen (einschließlich Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten), für Umkleide- und Bootshäuser ein Zuschuss bis zu 0,50 €/qm sportlich nutzbarer Fläche pro Jahr gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

1. die Sportanlagen im Eigentum und Besitz des Vereines ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag (mind. 25 Jahre) hat,
2. die Sportanlagen in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihrer Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch Sportliche Bestätigungen im Rahmen des Breiten- und Freizeitsportes dient.

3.3 Zuschüsse zu den Betriebskosten

Vereine mit vereinseigenen Sporteinrichtungen können Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die städtische Einrichtungen kostenlos benutzen können.

Als laufende Betriebskosten werden Belege für Strom, Wasser und Abwasser, Gas, Heizung und Pflichtversicherung für den sportlich genutzten Teil der Anlage anerkannt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 %, höchstens jedoch 1.278,00 € der laufenden Unterhaltungskosten.

3.4 Zuschüsse an Vereine ohne eigene sportliche Außenanlage

Vereine ohne eigene Sportanlagen kann ein neu festzusetzender jährlicher einmaliger Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit gewährt werden. Hierzu können im Einzelfall Mieten und Pachten bis zu 256,00 € anerkannt werden.

3.5 Zuschüsse zum Kauf von langlebigen Sportgeräten

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Einzelbeschaffungspreis 50,00 € und mehr beträgt und die bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre lang verwendet werden können.

Dem Antrag sind Angebote von Lieferfirmen beizufügen. Zuschüsse erhalten nur solche Vereine, die bei der Antragsstellung nachweisen, dass sie alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

3.6 Investitionszuschüsse für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von vereinseigenen Sportanlagen

Grundlage für die Berechnung der Höhe der städtischen Zuwendungen sind die von der Bauberatungsstelle des Hessischen Finanzministers festgesetzten beihilfefähigen Gesamtkosten.

In allen Fällen, in denen die Förderungsfähigkeit nach den Investitionsförderichtlinien des Landes Hessen besteht, ist die Bezuschussung durch die Stadt davon abhängig, dass die Vereine Zuwendungen des Landes Hessen in der vorgeschriebenen Weise beantragt haben und nachweisen, dass die alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft haben.

Der Investitionszuschuss der Stadt kann bis 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Die Auszahlung des städtischen Investitionszuschusses erfolgt grundsätzlich nach Eingang des Bewilligungsbescheides des Landes Hessen.

4. Verfahren

4.1 Erhebungsbogen

Zuschüsse nach Ziffer 3.1 bis 3.4 werden aufgrund eines Erhebungsbogens berechnet, den die Stadt allen sporttreibenden Vereinen zum Jahresbeginn zusendet.

Die vollständig ausgefüllten Erhebungsbögen müssen bis zum 31.05. der Stadt vorliegen. Vereine, die diese Frist nicht einhalten, werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

4.2 Anträge

Zuschüsse nach Ziffer 3.5 und 3.6 werden nur auf Antrag gewährt. Antragsteller muss der geschäftsführende Vorstand sein; Abteilungen sind nicht antragsberechtigt. Mit der Antragstellung erkennt der Verein die Voraussetzungen dieser Richtlinien in vollem Umfang an.

Dem Antrag sind beigelegt:

- a) Erläuterungen bzw. Begründungen
- b) Übersichtsplan, aus dem der Projektstandort ersichtlich ist
- c) Kostenvoranschläge
- d) Gesamtfinanzierungsplan
- e) Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, LSBH, Land oder Bund) soweit sie bereits vorliegen
- f) Bauunbedenklichkeitsbescheinigung/Baugenehmigung
- g) Zeitplan

Zuschussanträge für das kommende Jahr sind nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorzulegen.

Vereine, die diese Frist nicht einhalten, können bei der Zuschussvergabe für dieses kommende Jahr nicht berücksichtigt werden.

4.2.1 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist vor der Ausführung der Maßnahme sicherzustellen.

Der Antragssteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der Höhe der beantragten Zuwendung steht.

Zuschüsse der öffentlichen Hand oder der Sportorganisationen gelten nicht als Eigenleistungen.

4.2.2 Verwendungsnachweise

Der Zuschussempfänger hat der Stadt einen prüffähigen Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Die bezuschussten Maßnahmen müssen im vollen Umfang durchgeführt werden.

Ist dies nicht der Fall oder reduzieren sich die Kosten, kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ggfs. durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

5. Zuschüsse für Fahrten zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften

Mannschaften oder Einzelsportler, die an Wettkämpfen zu hessischen, regionalen und deutschen Meisterschaften teilnehmen, können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt bei:

- hessischen Meisterschaften	5,-- €
- süddeutschen, südwestdeutschen o.ä. Meisterschaften	10,-- €
- deutsche Meisterschaften	15,-- €

pro aktivem Teilnehmer.

Über die Bezuschussung für Fahrten zu Europa-, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen wird im Einzelfall entschieden.

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nach Beendigung der Meisterschaften gezahlt.

6. Vereinsjubiläum

Bei Vereinsjubiläen können in Anerkennung langjähriger sportlichen Arbeit, folgenden Zuschüsse bewilligt werden:

beim 25. Gründungsfest	50,-- €
beim 50. Gründungsfest	100,- €
beim 75. Gründungsfest	150,-- €
beim 100. Gründungsfest	200,-- €
beim 125. Gründungsfest	250,-- €

Bei sogenannten „unechten“ Jubiläen, wie z. B. das 10., 20., 30., 40., 60., 70., 80., 90. Jubiläum, kann ein Zuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt werden.

Die Zuschüsse sind für sportliche Zwecke bestimmt.

Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

7. Ehrengaben

Den sporttreibenden Vereinen können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ehrenpreise oder Ehrengaben für förderungswürdige Veranstaltungen und Wettkämpfe mit überörtlicher Bedeutung bereitgestellt werden.

Entsprechend formlose Anträge sind frühzeitig schriftlich einzureichen.

8. Sportlerehrung

In einer besonderen Veranstaltung (Sportlerehrung) werden einmal im Jahr Mannschaften und Einzelsportler, die durch besondere Leistungen hervorgetreten sind, geehrt.

Genehmigt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenvertretung vom

Limburg a. d. Lahn,

Der Magistrat

gez.
Bürgermeister

gez.
1. Stadträtin